



Verordnung über den Gemeindeführungsstab (GFS) der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf § 4 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007 und Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) vom 30. November 2012 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Gemeindeführungsstab sind:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008, SRL 371

Art. 2 Zweck

Das Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes (GFS) der Gemeinde Escholzmatt-Marbach.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird von einem Chef oder einer Chefin Bevölkerungsschutz (optional: von einem Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern) geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a. Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit,
- b. Chef/in Bevölkerungsschutz,
- c. Feuerwehrkommandant.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Kernstabs wird es durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin in seiner Funktion vertreten.

Im Einsatz können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit nimmt im GFS die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

³ Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Aufgaben des Chefs oder der Chefin Bevölkerungsschutz

¹ Ständige Pflichten:

- a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation GFS,
- b. Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen,
- c. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a. Sicherstellung einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS,
- b. Führung des GFS,
- c. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat,
- d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde,
- b. Einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe),

- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU),
- d. Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel,
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften,
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide,
- g. Information der Bevölkerung,
- h. Finanzkompetenz
 - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr,
 - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz.

² Der Führungsstandort des GFS ist in erster Priorität im Feuerwehrmagazin in Escholzmatt, in zweiter Priorität im Feuerwehrmagazin Marbach. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort an einen sicheren Ort verlegt.

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS,
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe,
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen,
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen,
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste,
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden),
- g. Hinweis betreffend Führungsstandort.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach abgegolten.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer und Helferinnen), schliesst die Gemeinde Escholzmatt-Marbach eine Versicherung ab.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Notorganisation der Gemeinde Marbach vom 20. August 1997 und alle bisherigen Weisungen der Gemeinden Escholzmatt und Marbach für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber